Drei Fragen an ...

... Jörg Fisch,

Professor für Neuere Geschichte an der Universität Zürich

Herr Fisch, der Unruheherd Nahost ist seit dem Ende des Osmanischen Reiches nicht zur Ruhe gekommen. Im Gegenteil: In Tunesien und Ägypten haben große Teile der Bevölkerung Selbstbestimmung eingefordert, Bürgerrechte verlangt und Potentaten verjagt. In Libyen ist ein Bürgerkrieg zwischen Gegnern und Anhängern des Diktators Gaddafi ausgebrochen. In anderen arabischen Nachbarländern sehen wir Demonstrationen, die an die Französische Revolution oder zumindest die « Wir-sind-das- Volk»» Rufe von Leipzig erinnern. Israel, das sich gern «einzige Demokratie des Nahen Ostens» nennt, die USA, die Europäer haben einer Selbstbestimmung der arabischen Völker lange misstraut. Zu Recht?



Man muss dem Selbstbestimmungsrecht der Völker immer misstrauen, ob es nun das Selbstbestimmungsrecht der Freunde oder der Feinde ist. Denn es ist, mit Jacob Burckhardt zu sprechen, «ein Wühler», der bestehende Ordnungen untergräbt. Deswegen sind die mächtigen Staaten stets daran interessiert, es unter Kontrolle zu halten. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein Recht, das mit der einen Hand gegeben und mit der anderen wieder genommen wird. Ein Staat gewährt es, wenn es seine eigene Position durch territoriale Vergrößerung aufgrund einer Entscheidung der Bevölkerung stärkt, und er lehnt es ab, oder bekämpft es gar, wenn seine Ausübung die eigene Position durch Sezessionen, die bis zur Zerstückelung in kleine und kleinste Einheiten führen können, bedroht. Gegen diese Gefahr, die zu endlosen Konflikten führen kann, ist kein Kraut gewachsen.

Wer sich auf das Selbstbestimmungsrecht beruft oder sich seiner bedient, handelt wie ein Roulettespieler. Das klassische Beispiel sind die USA, die sich im Unabhängigkeitskrieg von Großbritannien losgelöst, und später im Bürgerkrieg aber eine Aufspaltung mit Feuer und Schwert verhindert haben. Zwar glauben viele Völkerrechtler und Politiker, sie hätten des Rätsels Lösung gefunden, indem sie das Selbstbestimmungsrecht auf «remediale» Fälle beschränken. Sie wollen es nur dann gewähren, wenn ein Volk von einem Staat schlecht behandelt wird, wenn seine Rechte mit Füßen getrampelt werden. Doch das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat sein Gewicht und sein Prestige nicht als Hilfsmittel gegen Bösewichte gewonnen, sondern als Menschenrecht, das allen Völkern zusteht. Kein Volk ist verpflichtet, einen eigenen Staat zu bilden. Aber jedes hat das Recht dazu.

Wird dieses Recht verweigert, so wird aus Selbstbestimmung Fremdbestimmung. Vielleicht wäre es klug und sachdienlich, das wirkliche Selbstbestimmungsrecht im Interesse weltweiter Ruhe wieder abzuschaffen. Aber niemand wird das wagen. Die Menschheit wird lernen müssen, mit dem Dynamit, wie es der amerikanische Außenminister Robert Lansing 1918 nannte, zu leben.

Nicht mit diesem Selbstbestimmungsrecht als Recht auf einen eigenen Staat zu verwechseln ist das, was oft als inneres Selbstbestimmungsrecht oder als Recht auf Selbstregierung, letztlich als Recht auf eine demokratische Regierung bezeichnet wird. Doch selbst die ausgeprägteste Demokratie im Inneren bringt möglicherweise ein Volk nicht von seinem Wunsch nach staatlicher Unabhängigkeit ab.

Das Recht auf Selbstbestimmung der Völker stößt im Osten Israels bislang an keine klar definierte Grenze. In der Westbank schmilzt der Raum für einen palästinensischen Staat, weil Israels Siedler und Israels Besatzungsarmee bis ins Jordantal hinein die Interessen des jüdischen Volkes «allein» bestimmen: Wie weit geht das Recht staatenloser Völker, nicht nur die eigene Staatsform und Souveränität zu bestimmen, sondern auch den dazu gehörenden Geltungsbereich abzustecken? Die Berufung auf eine Zuweisung von «Gelobtem Land» durch den Allmächtigen erscheint uns völkerrechtlich zweifelhaft, der Wunsch nach einem Leben in Frieden und Sicherheit dagegen verständlich. Was sind legitime Grenzen?

Die Verdrängung oder gar Vertreibung einer Bevölkerung von ihrem Land, ob das nun im Mittleren Westen, im Warthegau, in Schlesien, in Südafrika oder im

Westjordanland ist, hat nie etwas mit Selbstbestimmung zu tun. Es handelt sich vielmehr um Fremdbestimmung und damit um Unrecht. Das Problem liegt darin, dass in der Geschichte alles, oder doch fast alles Unrecht irgendwann einmal in Recht umschlägt, nach dem Prinzip der Ersitzung, weil die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu einem noch größeren Unrecht würde, als die Beibehaltung des status quo. Sonst müssten fast alle Bewohner der USA dorthin zurückgeschickt werden, woher sie oder ihre Vorfahren gekommen sind, und zahlreiche Skandinavier in Lappland und zahllose Han-Chinesen in China müssten umgesiedelt werden. Das ist keine Rechtfertigung von Unrecht, wohl aber eine Einsicht in die dialektische Natur vielen Rechts.

Die Konsequenz daraus kann nur sein, zugefügtes Unrecht – und dazu gehört der Entzug der Lebensgrundlagen durch Entzug des Landes in eminentem Maße – so weit und so rasch wie möglich wiedergutzumachen. Dadurch wird der Kampf um das Recht zum Kampf mit der Zeit, während das Unrecht nur stillzusitzen braucht, um Recht zu werden.

Ein Völkerrecht, das sich als Recht aller Staaten und damit als universal versteht, kann sich unter keinen Umständen auf Akte göttlicher Zuweisung berufen, solange sich nicht eine auf einen einzigen Gott beziehende einheitliche Religion weltweit durchgesetzt hat, solange also nicht ein allgemein akzeptiertes göttlich geführtes Grundbuch eingerichtet ist. Konkurrierende Ansprüche können dann, aber auch nur dann, im Jenseits statt im Diesseits entschieden werden.

Als jüdisch und demokratisch. definiert Israels Regierung ihren Staat, auch wenn eine beträchtliche Minderheit seiner, Bürger keineswegs jüdisch ist. Kann sich der von allen Bürgern selbstbestimmte Staat zu einer Religion, Kultur und Ethnie bekennen oder kollidiert das mit dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen? Man kann in diesem Zusammenhang auch an das Minarett-Verbot bei Ihnen in der Schweiz denken.

Das Ideal des Selbstbestimmungsrechts ist das homogene Volk in einem geschlossenen Siedlungsgebiet. Doch es gibt kein homogenes Volk. Denn «Homogenität» kann in beliebig vielen Hinsichten verstanden werden, und nie werden alle zugleich gegeben sein. Vielleicht haben alle Angehörigen des betreffenden Volkes die gleiche Religion – aber nicht die gleiche Hautfarbe. Vielleicht sprechen alle die gleiche Sprache – aber sie haben nicht die gleiche Abstammung. Das wirklich homogene Volk wäre eine Herde geklonter Schafe. Das zeigt auch, weshalb die Vorstellung, man könne die Welt mittels Selbstbestimmungsrecht fein säuberlich in Völker einteilen, eine Illusion ist. Das Volk der Bengalis etwa hat sich 1905 über die Sprache definiert, 1947 aber über die Religion, was bedeutete, dass es sich plötzlich in Hindus und Muslime gespalten sah.

Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen lässt sich wesentlich leichter denken als das Selbstbestimmungsrecht des Volkes, findet es seine Grenzen doch einfach am entsprechenden Recht aller anderen Individuen. Niemand käme auf die Idee, unter der Prämisse rechtlicher Gleichheit Ungleichheit festzulegen, also etwa an einer bestimmten Stelle den Bau von Türmen mit Kreuzen zu erlauben, nicht aber von solchen mit Halbmonden. Umstritten wird die Sache, wenn ein Volk Selbstbestimmung ausübt. Soll ein Volk ein Volk sein, so ist zwischen denen, die sich ihm zugehörig fühlen und denen, die sich nicht zugehörig fühlen, zu unterscheiden. Da sich solche Zugehörigkeitsgefühle ändern können, leuchtet es ein, dass die individuelle Selbstbestimmung über der kollektiven stehen sollte, freilich sinnvollerweise nur im Rahmen des Praktikablen. So werden nicht immer alle Sprachen genau gleiche Rechte haben können, wohingegen nichts dagegen spricht, alle Religionen gleich zu behandeln. Wenn Selbstbestimmung eines Volkes darin besteht, diejenigen auszugrenzen, die sich dem Volk nicht zugehörig fühlen, dann wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker aus einer Möglichkeit zur Selbstverwirklichung einer Gruppe zu einem Instrument der Ausgrenzung und Diskriminierung.

Die Fragen stellte Klaus Commer von der JüdischenZeitung, April 2011, Nr. 62 Scann und Vermittlung an Freunde durch den Verlag genehmigt. Herzlichen Dank!